



Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt den Bundesbeschluss zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes, beschließt eine Zulage und sichert Mindestlohn für Betreuungskräfte und setzt Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung in katholischen Krankenhäusern im Stadtgebiet Stuttgart in Kraft

Stuttgart; Die Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2022 den Bundesbeschluss zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes (Anlage 33) 1:1.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 in Fulda zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes wurde von der Regionalkommission Baden-Württemberg unverändert, d.h. mit allen Entgeltwerten, Einmalzahlungen, Regenerationstagen und Inkraftsetzungsdatum übernommen.

Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst im Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg erhalten ab Januar 2023 in Abhängigkeit ihrer Eingruppierung eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro bzw. 180,00 Euro. Für die Monate Juli bis Dezember 2022 wird eine rückwirkende Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro bzw. 1.240,00 Euro spätestens bis zum 31. März 2023 gezahlt.

Mitarbeitende, denen Tätigkeiten als Praxisanleitung in der Ausbildung von Erziehern, Kinderpflegern, Sozialassistenten, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegehelfern übertragen wurden und die die Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mind. 15 % ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab Januar 2023 eine monatliche Zulage in Höhe von 70,00 Euro. Für die Monate Juli bis Dezember 2022 wird eine rückwirkende Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro spätestens bis zum 31. März 2023 gezahlt.

Zur Entlastung erhalten alle Mitarbeitenden ab 2022 bis zu zwei Regenerationstage. Die Regenerationstage aus 2022 können bis zum 30. September 2023 in Anspruch genommen werden. Ab dem Jahr 2024 besteht die Möglichkeit, die SuE-Zulage (130,00 Euro bzw. 180,00 Euro) in bis zu zwei zusätzliche Regenerationstage umzuwandeln.

Die Heimzulage gemäß VIIa Abs. a Anlage 1 wird in Wohnzulage umbenannt. Die Wohnzulage (Tätigkeit in einer besonderen Wohnform insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) erhöht sich von 61,36 Euro auf 100,00 Euro. Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

Die Werkstattzulage gemäß VIIa Abs. b Anlage 1 wird von 40,90 Euro auf 65,00 Euro erhöht.

Für die Monate Juli bis Dezember 2022 erfolgt eine rückwirkende Einmalzahlung spätestens bis zum 31. März 2023, deren Höhe je nach Tätigkeitsbereich zwischen 135,00 Euro und 270,00 Euro beträgt.

Beschlüsse zur Eingruppierung von Betreuungskräften in VG 10 und Anlage 22

Ziel des Beschlusses war, dass der Pflegemindestlohn für Betreuungskräfte in den Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 auch zukünftig nicht unterschritten wird. Mit der Einstellung werden die Beschäftigten in Zukunft bereits der Stufe 4 zugeordnet. Weiter wird eine neue Zulage in Höhe von 120 Euro für „Beschäftigte, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“, eingeführt. Die Regionalkommission Baden-Württemberg setzt die Zulage in o.g. Höhe fest, welche auch weitere Beschäftigte der Vergütungsgruppen 9a, 9 und 10 erhalten.

Zum 01.01.2023 werden die bisher in Anlage 22 beschäftigten Personen unter Anrechnung der beim Dienstgeber zurückgelegten Beschäftigungszeit in die Anlage 2 übergeleitet.

Die Änderungen treten zum 01. November 2022 in Kraft.

Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung in katholischen Krankenhäusern im Stadtgebiet Stuttgart

Zur Beschäftigungssicherung wurde auf Grundlage des § 13 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Regelung für katholische Krankenhäuser im Stadtgebiet Stuttgart getroffen.

Klausurtagung der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite

Eine gemeinsame Klausurtagung, um die zu Ende der letzten Amtszeit getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich guter und konstruktiver Zusammenarbeit im neuen Gremium erneut aufzugreifen und weiterzuführen, findet am 11. Januar 2023 statt.

Termine

- **Bundeskommision**
Die nächste Sitzung der Bundeskommision findet am 8. Dezember 2022 statt.
- **Regionalkommision Baden-Württemberg**
Die nächste Sitzung der Regionalkommision findet am 9. Dezember 2022 statt.

Die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas) des Deutschen Caritasverbandes e.V. gestaltet als Interessenvertretung der Mitarbeitenden auf dem „Dritten Weg“ gemeinsam mit den Dienstgebern die Tarifentwicklung und das Arbeitsrecht für mehr als 690.000 Beschäftigte in über 25.000 Einrichtungen der Caritas in Deutschland.

www.akmas.de

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommision BaWü
Dr. Bernd Widon (Vorsitzender) berndwidon@vinzenz.de
Michael Sack (Pressesprecher) michael.sack@diag-mav-freiburg.de

www.akmas.de/regionen/baden-wuerttemberg
Facebook @ak.mas.caritas
Twitter @akmas_caritas

